

# **Anlage 2**

## **Entgelte für den Friedhof in Tiftlingerode**

### **§ 1 - Entgelt**

- (1) Zur Zahlung des Benutzungsentgelts ist verpflichtet,
- (a) die Inhaberin oder der Inhaber des Grabnutzungsrechts
  - (b) wer die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen beantragt oder veranlasst hat,
  - (c) wer die Entgeltschuld der Pfarrgemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner/-innen haften als Gesamtschuldner/-innen.

### **§ 2 - Fälligkeit**

Das Entgelt ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entgeltrechnung fällig.

### **§ 3 - Erlass von Entgelten**

Der Kirchenvorstand kann auf Antrag Entgelte ganz oder teilweise aus Gründen der persönlichen oder sachlichen Billigkeit erlassen.

### **§ 4 - Entgelte**

1. Grabstätten	
(a) Einzelgrabstätte für Särge	950,-- €
(b) Doppelgrabstätte für Särge	1600,-- €
(c) Einzelgrabstätte für Urnen	650,-- €
(d) Doppelgrabstätten für Urnen	880,-- €
(e) Rasengrabstätten für Urnen	650,-- €
(f) Verlängerung des Grabnutzungsrechts pro Jahr und Grabstätte	35,-- €
2. Benutzung der Friedhofskapelle für 2. Belegung in 1 (b und d) oder für eine Benutzung ohne Beerdigung auf dem Friedhof	150,-- €
3. Genehmigung zur Umbettung eines Sarges/ einer Urne	100,-- €

Die Entgelte für die Grabstellen beinhalten Platz- und Verwaltungskosten, Abfallbeseitigung, Kapellenbenutzung und Einebnungskosten nach Ablauf der Liegezeit (nur 1(a) bis (d)).

In 1 (e) ist zusätzlich ein Namensschild enthalten.

Gültig ab 01.01.2020

Kirchenoberlich genehmigt  
gemäß § 16 (1) Nr. 1 KVVG  
Hildesheim, 22.11.19  
Bischöfliches Generalvikariat



*Sydatk-Kern*  
Sydatk-Kern  
Justiziarin